

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1779/20-81

Bearbeiter
Dr. Lenze

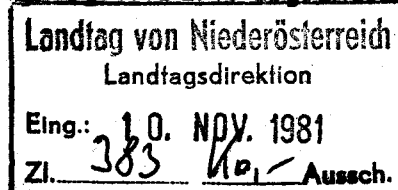
63 57 11
Durchwahl 2212

10. Nov. 1981

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 abgeändert wird

Hoher Landtag!



Das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-0, wurde am 28. Februar 1974 wieder-
verlautbart. Die Tarife sind zum Großteil seit 1969 unverändert. Von 1969 bis 1979 ist der
Lebenshaltungsindex um 61 % angestiegen. Im Entwurf ist vorgesehen, die Tarife um
70 % bis 75 % anzuheben. Außerdem soll eine Tarifpost für leuchtende Werbezeichen
(Leuchtschilder), die nicht flach an der Wand angebracht sind, sondern von der Wand
senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes hineinragen, neu geschaf-
fen werden. Die dafür zu schaffende Tarifpost wäre im Teil B unter Ziffer 24 einzuord-
nen. Durch die Gesetzesänderung ist ein vermehrter Arbeitsaufwand, jedoch keine Perso-
nalvermehrung zu erwarten. Allerdings ist auch mit vermehrten Einnahmen zu rechnen.

Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 14 Abs. 1 Ziffer 13 des Finanzausgleichsgeset-
zes 1979, betreffend Einhebung von Abgaben durch die Gemeinde von öffentlichem Grund
sind die Gemeinden berechtigt, Abgaben einzuheben, wenn öffentlicher Grund für eine
widmungsfremde Verwendung in Anspruch genommen wird. Bislang wurde die Auffassung
vertreten, daß dies nur möglich wäre, wenn es sich um gemeindeeigene öffentliche
Grundstücke handelt. Nach dem Wortlaut der zitierten Gesetzesstelle ist dies aber auch
möglich, wenn der öffentliche Grund einer anderen Gebietskörperschaft gehört
(z.B. Bundes- oder Landesstraße). Eine Rückfrage beim Bundesministerium für Finanzen
ergab, daß seit der Novellierung des diesbezüglichen Textes des Finanzausgleichsgeset-
zes 1979 die Gemeinde berechtigt ist, Abgaben immer dann einzuheben, wenn über, auf
oder unter einem öffentlichen Grundstück Einbauten erfolgen, wobei öffentliches Grund-
stück nicht heißt, daß es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handelt. Auf diesen
Umstand wird deshalb besonders hingewiesen, weil dieser Sachverhalt von den Gemein-
den in Niederösterreich bislang nicht wahrgenommen wurde und bei allfälligen Finanz-
ausgleichsverhandlungen seitens des Bundes der Vorwurf erhoben werden könnte, daß die

Gemeinden von den ihnen zustehenden Möglichkeiten zur Einhebung von Abgaben gar nicht Gebrauch machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Die Anhebung der Tarife erfolgt im Entwurf um ca. 70 % bis 75 %, was unter Berücksichtigung der gestiegenen Indexkosten vertretbar erscheint. Der unter Tarifpost Teil B, Ziffer 24, neugeschaffene Abgabentatbestand ergibt sich aus den praktischen Erfordernissen. Die Abänderung des Begriffes "öffentlicher Gemeindegrund" ergibt sich in Konsequenz der im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründe.

Damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Verordnungen der Gemeinden, mit denen die Höhe der Gebrauchsabgabe auf Grund dieses Gesetzes festgesetzt ist, rechtswirksam sein können, ist eine ausreichende Ermächtigung vorzusehen. Aus Artikel II Abs. 2 des Entwurfes ergibt sich, daß die Gemeinden ermächtigt sind, Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes schon nach seiner Kundmachung zu erlassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Beschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

